



Antrag

| | | | |
|--|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: AT/0049/2019 | | Datum: 15.03.2019 | |
| | | | |
| Verfasser: | 03-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen | Az.: | |
| Betreff: | | | |
| Antrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, Freie Wähler, FDP und dem Ratsmitglied DIE LINKE Sabine Veidt zur Einführung einer Katzenschutzverordnung | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 28.03.2019 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP | | ohne BE abgesetzt geändert |
| | öffentlich | | |

Beschlusstwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung möge im Stadtgebiet Koblenz eine Katzenschutzverordnung als Rechtsverordnung nach § 13 b Tierschutzgesetz einführen, die folgendes beinhaltet:

1. Kastrationspflicht
2. Kennzeichnungspflicht
3. Registrierungspflicht

für alle freilaufenden Katzen.

(Reine Wohnungs- sowie Zuchtkatzen sind von dieser Regelung nicht betroffen)

Begründung:

1. Warum sind freilebende Katzen ein Problem?

- Katzen sind Haustiere, die ohne menschliche Unterstützung nicht überleben können, sie sind keine Wildtiere!
- Freilebende Katzen¹ sind entlaufene, zurückgelassene und ausgesetzte Hauskatzen und deren Nachkommen
- Sie sind nicht ausreichend an die klimatischen Verhältnisse in Deutschland angepasst, frieren, hungern, werden überfahren, angeschossen und misshandelt
- Freilebende Katzen finden nur selten adäquate Nahrung und haben keine Gesundheitsversorgung - dies führt zu erheblichen Schmerzen, Leid und Schäden durch Auszehrung, Krankheiten und damit zum frühen Tod (Lebenserwartung zwischen 1,4 bis 3,2 Jahren statt im Durchschnitt 15 bis 20 Jahre)
- Freilebende Katzen sind ausnahmslos krank, haben innere und äußere Parasiten, Infekte, wie Viruserkrankungen, z.B. FiV, FIP, FiLV, Katzenschnupfenkomplex²
- Es gibt eine Ansteckungsgefahr für Freigänger Katzen³, da es z.B. gegen FiV und FIP keine Impfung gibt, beides endet tödlich
- Sie können sich ungeplant mit unkastrierten Hauskatzen vermehren
- Sie können sich untereinander vermehren, dies birgt Inzuchtgefahr mit Mißbildungen und Gendefekten

¹ Definition: Katze hat keinen Halter

² Siehe Anhang 1: Tierärztliche Stellungnahme Dr. Jautz und Anhang 2: Tierärztliche Stellungnahme Dr. Brühl

³ Definition: Katze mit Halter, die Auslauf bekommt

- Können sich mit Wildkatzen⁴ kreuzen, die Nachkommen sind Hybride, die nicht überlebensfähig sind: zu wild als Haustier, aber zu menschenabhängig für ein Überleben in der freien Natur
- Freilebende Katzen sind auf das Nahrungsangebot in der Natur angewiesen und wildern deshalb vermehrt in der Vogelwelt, töten einheimische Singvögel, aber auch teilweise geschützte Wildvögel und Reptilien
- So hatte z.B. die Wildvogelpflegestation Kirchwald von 2015 bis 2017 ca. 900 durch Katzen verletzte Vögel, wobei die Dunkelziffer weitaus höher ist⁵

2. Warum besteht in Koblenz Handlungsbedarf?

a) Jahrelange Kastrationsaktionen durch die Koblenzer Katzenhilfe bringen keine Verbesserung:

- Katzenhilfe ist auf eigene Kosten seit fast 25 Jahren aktiv mit Fang- und Kastrationsaktionen, dafür wurden von 2013 – 2018 Vereinsgelder von rund 30.000 € ausgegeben
- mit der medizinischen Betreuung sind es in dem Zeitraum über 136.000 € Kosten für den Verein⁶
- im Koblenzer Stadtgebiet wurden von 2013 bis Dezember 2018 299 Kastrationen durchgeführt⁷
- die Schwankungen in den jährlichen Kastrationszahlen sind Ausdruck der gesunkenen Anzahl an Fangaktionen, da es an Ehrenamtler*innen fehlte und lassen keinen Rückschluss auf den gesunkenen Bedarf zu
- trotzdem sind die Zahlen der freilebenden Katzen nicht wesentlich reduziert worden, sondern ca. gleichbleibend hoch
- offensichtlich ist immer für „Nachschub“ gesorgt durch unkastrierte Tiere
- außerdem nahm der Verein in dem Zeitraum noch 555 Katzen auf und vermittelte sie weiter⁸
- parallel dazu nahm das Tierheim Koblenz im Zeitraum von 2014 – 2018: 585 Fundkatzen auf⁹

⁴ Definition: Zoologisch andere Art, nicht verwandt mit der Hauskatze, es ist genetisch nicht vorgesehen, dass sie sich domestizieren lassen.

⁵ Siehe Anhang 3: Stellungnahme Wildvogelstation

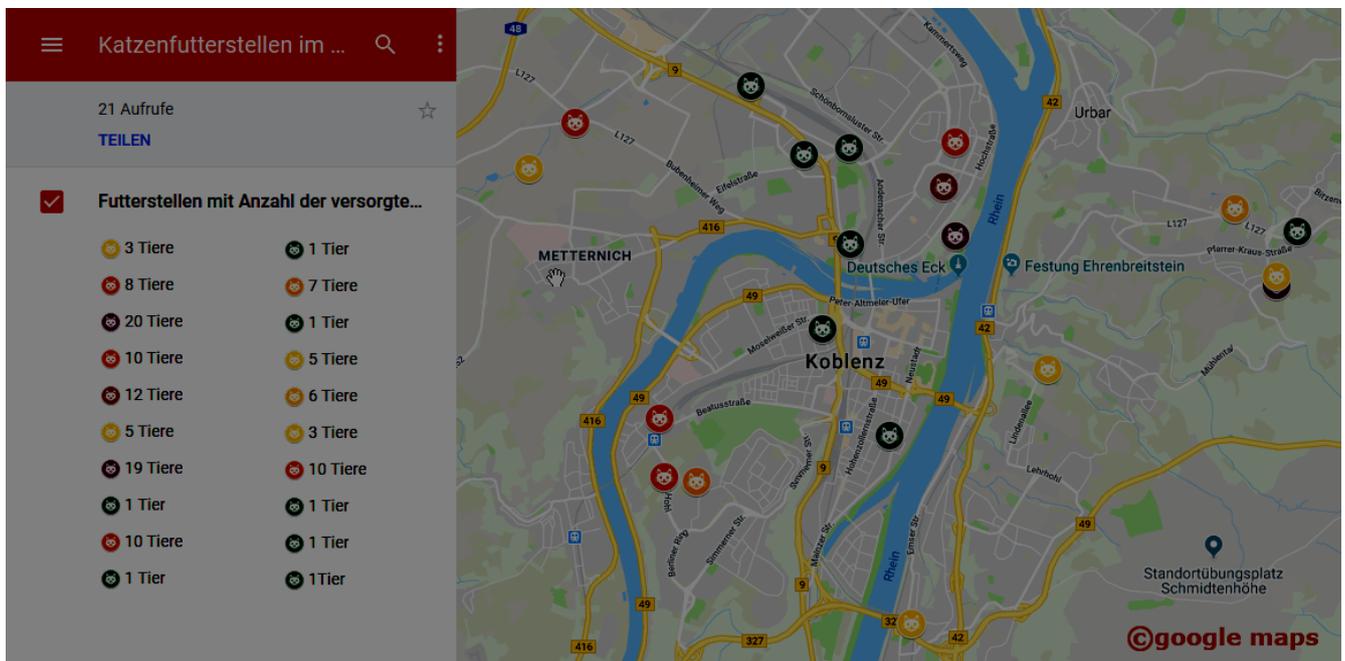
⁶ Siehe Anhang 4 Kosten der Katzenhilfe für Kastrationen und medizinische Betreuung

⁷ Siehe Anhang 5 Fallzahlen der Katzenhilfe für Kastrationen und Fundkatzen

⁸ Siehe Anhang 5 Fallzahlen der Katzenhilfe für Kastrationen und Fundkatzen

⁹ Siehe Anhang 6 Fallzahlen der Fundkatzen des Koblenzer Tierheims

- 2018 wurden von März bis Dezember einige der freilebenden Katzen erfasst, es handelte sich um eine nichtrepräsentative Erhebung unter wenigen Vereinsmitgliedern, die auf insgesamt 97 offensichtlich halterlose Tiere kam¹⁰
- Von Januar bis März 2019 wurden weitere 28 freilebende Katzen gezählt, so dass sich aktuell im Koblenzer Stadtgebiet mindestens **125 halterlose Katzen** aufhalten



- die Dunkelziffer ist weitaus höher!
- **Gesamtzahl aller halterlosen Katzen von 2013 – 2018: 1323**



¹⁰ Siehe Anhang 7 Auflistung der aktuell freilebenden Katzen im Stadtgebiet Koblenz Stand 2018

b) Stetige Öffentlichkeitsarbeit seit 25 Jahren bewirkte kein Umdenken bei einigen Halter*innen

- ständige Aufklärung der Vereinsmitglieder, aber auch der Öffentlichkeit über Sinnhaftigkeit der Kastrationspflicht
- alleine im Jahre 2018 wurden 15 Aktionen mit Markt- und Informationsständen durchgeführt
- mehrere Artikel in der „Schängelkatze“ (eigenes Vereinsmagazin) und der örtlichen Presse zum Thema (von 2013 bis 2019 sieben aufklärende Artikel in der Rheinzeitung)
- breite Informationsarbeit bei der katzenhaltenden Bevölkerung
- hunderte persönliche Gespräche und ausgelegtes Informationsmaterial an den Ständen
- wöchentliche Telefonsprechstunde
- ausführliche Unterweisung der Katzenhalter*innen bei der Vermittlung und Nachkontrolle
- und natürlich die vertragliche Verpflichtung der Halter*innen zu Kastration und Kennzeichnung, falls dies nicht durch den Verein durchgeführt wurde, z.B. bei Welpen
- alles rein ehrenamtlich und niedrigschwellig für die Bevölkerung

3. Ziele einer Katzenschutzverordnung:

- die konsequente Durchführung des (europaweiten) Ansatzes **Fangen – Kastrieren – Freisetzen** führt zu gesünderen Populationen, die mittelfristig kleiner werden
- mit einer Katzenschutzverordnung kann die Stadt eine Handhabe schaffen, die ehrenamtlichen Tierschützer*innen zu unterstützen und Katzenhalter*innen in die Pflicht zu nehmen
- Es geht in erster Linie um eine Änderung der Denkens- und damit später auch Verhaltensweise

4. Was beinhaltet eine Katzenschutzverordnung und wie wirkt es sich aus?

a) Kastrationspflicht (außer bei reinen Wohnungskatzen und Zuchttieren)

- Es gäbe nicht mehr so viele in armseligen Verhältnissen lebende, kranke Katzen
- Freigängerkatzen schränken nach der Kastration ihren Aktionsradius ein
- unkastrierte Katzen und Kater haben ein Streifgebiet von 20 ha – 60 ha, so dass eine Kastrationspflicht nur im kompletten Stadtgebiet sinnvoll ist¹¹

b) Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- Das Tier ist kein Gegenstand! Es ist seinem Besitzer eindeutig zuordnbar, dieser ist uneingeschränkt für das Tier verantwortlich
- deswegen macht eine Kennzeichnungs- ohne eine Registrierungspflicht keinen Sinn
- Chippen kostet ca. 20 € pro Katze und Registrieren ist z.B. bei Tasso e.V. kostenfrei
- Auch reine Wohnungskatzen, die unbemerkt entweichen können, haben Vorteile durch einen eingepflanzten Chip: Sie sind im Falle eines Fundes schneller wieder daheim bei ihrem Besitzer. Tierheimaufenthalte können so nervensparend und vor allem kostenreduzierend für den Besitzer verkürzt werden.
- Auch Totfunde können schneller zugeordnet werden
- So wurden von Feuerwehr, Ordnungsamt und Kommunalem Servicebetrieb von 2016 – Dez. 2018 35 Katzen im Konsfiskat gelagert, davon waren nur 12 gechipt
- in einer Facebookgruppe wurden zwischen 2015 und 2018 im Koblenzer Stadtgebiet 25 Totfunde gemeldet, davon 3 unkastrierte und 9 ungechipte¹²

c) Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- = Rechtsverordnung auf Basis von § 13 b des Tierschutzgesetzes ermöglicht den unkontrolliert freien Auslauf zu beschränken, bzw. zu verbieten

¹¹ Anhang 8 Streifgebiet von Katzen um die Koblenzer Hotspots

¹² Anhang 9 Totfunde in Koblenz

**d) Was bedeutet das ganz praktisch? Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen:
(Am Beispiel Essen)**

- Freigängerkatzen dürfen in Obhut genommen werden zur Ermittlung des Halters

Option 1: Halter kann ermittelt werden = Freigängerkatze

- Ist die Katze noch nicht gechipt und kastriert, kann die Stadt dieses anordnen
- Halter trägt die Kosten für die Kastration und muss Bestätigung eines Tierarztes vorlegen, bevor die Katze wieder Auslauf haben darf

Option 2: Der Halter kann nicht ermittelt werden = freilebende Katze

- Stadt kann Tierarzt beauftragen zu chippen, zu registrieren und zu kastrieren
- Danach kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- Kosten trägt dann die Stadt als Auftraggeberin
- Kosten der Versorgung von Fundkatzen liegen sowieso bei der Stadt – durch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht können hier Gelder von den Haltern zurückgeholt werden

Option 3: Halter kann ermittelt werden, kommt der Kastrationspflicht aber nicht nach

- das Ordnungsamt kann Maßnahmen ergreifen (Verwarnung, Bußgeld, Beauftragen von Tierschutzvereinen zum Kastrieren und Kennzeichnen im Rahmen einer Ersatzvornahme)

5. Fazit:

- Tierelend wird verringert!¹³
- Populationskontrolle durch Kastration, weniger Mißhandlungen oder Tötungen¹⁴
- Erleichterung der Arbeit der Tierschutzvereine, u.a. auch durch Zusammenarbeit von Tierschützern mit dem Ordnungsamt
- Versorgung bereits kastrierter freilebender Katzen an Futterstellen
- Kastrationen und Kennzeichnungen bei Tieren uneinsichtiger Halter im Auftrag des Ordnungsamtes
- Kontrollpflichten für Kommunen werden durch die Arbeit der Tierschutzvereine zum großen Teil übernommen, da Finder*innen in der Regel Tierschutzvereine ansprechen
- Ausführung von durch das Ordnungsamt angeordneten Ersatzvornahmen, Kastrationen und Kennzeichnungen
- Kosten für Kommune werden reduziert, da nur unregistrierte Tiere finanziell ins Gewicht fallen und Bundesländer und Tierschutzvereine weiterhin finanziell unterstützen werden
- Zusätzliche Personalkosten für die Verwaltung entstehen durch eine Katzenschutzverordnung nicht
- Verwaltung muss lediglich eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema durchführen, bei der aber alle betroffenen Vereine hilfreich als Berater zur Verfügung stehen würden
- Kontrollpflichten werden durch die Arbeit der Tierschutzvereine wahrgenommen, denn Finder*innen von halterlosen, freilebenden Katzen sprechen in der Regel die Tierschutzvereine an
- alle Expert*innen sprechen sich für die Einführung einer Katzenschutzverordnung aus¹⁵

¹³ Siehe Anhang 10 Alle freilebenden Katzen sind krank

¹⁴ Siehe Anhang 11 Populationskontrolle wie sie nicht durchgeführt werden soll und darf

¹⁵ Siehe Anhang 12 Tierschutzbeirat und Anhang 13 Landestierärztekammer